

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0006-V/8/2019

Wien, am 18. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2018 unter der Nr. **2497/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aberkennungsverfahren nach dem Asylgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8:

- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG wurden in den Jahren 2015-2018 eingeleitet? Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 6, 7 AsylG.*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 AsylG wurden in den Jahren 2015-2018 eingeleitet? Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 8, 9 AsylG.*

Es werden keine Statistiken über die Aberkennung nach den einzelnen Rechtsgrundlagen geführt. Eine Differenzierung zwischen den §§ 7 und 9 AsylG 2005 ist daher nicht möglich. Die angegebenen Daten wurden mit Stichtag 30. November 2018 erhoben.

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	Jan-Nov 2018
Afghanistan	17	178	376	1.675
Russische Föderation	37	260	371	1.116
Syrien	5	66	199	898
Irak	5	58	176	471
Somalia	2	21	53	331
Iran	3	50	84	193
staatenlos	3	23	39	149
Kosovo	5	14	17	64
Türkei	45	22	25	44
Serbien	2	14	14	48
Top 10	124	706	1.354	5.049
Sonstige	37	58	122	449
Gesamt	161	764	1.476	5.438

Zu den Fragen 1a bis 1d und 8a bis 8d:

- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die Asylberechtigte straffällig wurde?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die Asylberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihres Herkunftsstaates beantragt hat?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil es im Herkunftsstaat des/der Asylberechtigten zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderungen der Verhältnisse gekommen ist?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte straffällig wurde?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und daher von keiner Verletzung des NonRefoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil sich die Situation im Herkunftsstaat derart verändert hat, dass von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 2 und 2a:

- *Gibt es über den Gesetzestext in § 2 Abs. 3 AsylG hinaus Kriterien für die Bewertung von Straffälligkeit für die Überprüfung bzw. Einleitung von Aberkennungsverfahren?*
- *Wenn ja, welche?*

Es gibt keine Kriterien für die Bewertung von Straffälligkeit, die über den angeführten Gesetzestext hinausgehen.

Zu den Fragen 3 und 9:

- *Nach welchen Kriterien werden Asylberechtigte für die Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens ausgewählt?*
- *Nach welchen Kriterien werden subsidiär Schutzberechtigte für die Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens ausgewählt?*

Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hat bei Vorliegen von Hinweisen hinsichtlich eines möglichen Aberkennungsgrundes gesetzlich verpflichtend zu erfolgen.

Zu den Fragen 3a und 9a:

- *Werden Reisen in benachbarte Länder des Herkunftslandes bzw. kulturell nahestehende Länder als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*
- *Werden Reisen in benachbarte Länder des Herkunftslandes bzw. kulturell nahestehende Länder als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*

Die Entscheidung über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens erfolgt in diesen Fällen im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Zu den Fragen 3b bis 3d und 9c und 9d:

- *Wird die Erlangung der Volljährigkeit des/der Asylberechtigten als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*
- *Gibt es Herkunftsländer bei denen mit der Erlangung der Volljährigkeit des/der Asylberechtigten automatisch eine Überprüfung des Status des Asylberechtigten bzw. ein erstinstanzliches Aberkennungsverfahren eingeleitet wird? Falls ja, mit welcher Begründung und welche Herkunftsländer betrifft das?*

- Wird die Beendigung der schulischen oder beruflichen Ausbildung durch den/die Asylberechtigten als Auslöser zur einer Überprüfung des Status des Asylberechtigten bzw. der Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?
- Gibt es Herkunftsländer bei denen mit der Erlangung der Volljährigkeit des/der subsidiär Schutzberechtigten automatisch eine Überprüfung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. ein erstinstanzliches Aberkennungsverfahren eingeleitet wird? Falls ja, mit welcher Begründung und welche Herkunftsländer betrifft das?
- Wird die Beendigung der schulischen oder beruflichen Ausbildung durch den/die subsidiär Schutzberechtigten als Auslöser zur einer Überprüfung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. der Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?

Die angeführten Gründe werden nicht als Auslöser zu einer Überprüfung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten bzw. der Einleitung eines Aberkennungsverfahrens herangezogen.

Zu den Fragen 4 und 10:

- In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten in den Jahren 2015-2018 vom BFA aberkannt? Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 6, 7 AsylG.
- In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in den Jahren 2015-2018 vom BFA aberkannt? Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 8, 9 AsylG.

Es werden keine Statistiken über die Aberkennung nach den einzelnen Rechtsgrundlagen geführt, eine Differenzierung zwischen §§ 7 und 9 AsylG 2005 ist daher nicht möglich. Die angegebenen Daten wurden mit Stichtag 30. November 2018 erhoben.

Staatsangehörigkeiten	2015	2016	2017	Jan-Nov 2018 ()
Russische Föderation	26	78	133	255
Syrien	1	1	26	117
Afghanistan	7	2	41	78
Türkei	39	16	38	12
Irak	0	4	13	57
Iran	2	5	24	41
staatenlos	1	2	13	25
Somalia	0		3	20
Kosovo	2	2	10	6
Serbien	0	4	6	6
Top 10	78	114	307	617

Sonstige	4	10	18	35
Gesamt	82	124	325	652

Zu den Fragen 4a bis 4g, 5, 10a bis 10g und 11:

- *In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die Asylberechtigte straffällig wurde?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die Asylberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihrer Herkunftsstaates beantragt hat?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil es im Herkunftsstaat des/der Asyl berechtigten zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderungen der Verhältnisse gekommen ist?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten aufgrund des Non-Refoulement-Gebots vom BFA der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs 2 AsylG zuerkannt?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten vom BFA eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz erteilt?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten vom BFA ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK erteilt?*
- *Wie viele Beschwerden gegen die Aberkennung des Status des Asylberechtigten sind in den Jahren 2015-2018 beim BFA eingelangt? Wie viele davon wurden vom BFA an das BVwG weitergeleitet?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte straffällig wurde?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und daher von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil sich die Situation im Herkunftsstaat derart verändert hat, dass von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*
- *In wie vielen Fällen wurde Personen, die bereits einen "Daueraufenthalt -EU" haben, der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt?*

- *In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz erteilt?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK erteilt?*
- *Wie viele Beschwerden gegen die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten sind in den Jahren 2015-2018 beim BFA eingelangt? Wie viele davon wurden vom BFA an das BVwG weitergeleitet?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 6 und 12:

- *Wie viele Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG sind aktuell beim BFA anhängig? Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 6, 7 AsylG.*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 AsylG sind aktuell beim BFA anhängig? Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 8, 9 AsylG.*

Es werden keine Statistiken über die anhängigen Aberkennungsverfahren nach den einzelnen Rechtsgrundlagen geführt, eine Differenzierung zwischen §§ 7 und 9 AsylG 2005 ist daher nicht möglich.

Mit Stand 30. November 2018 sind 1.361 Verfahren gemäß §§ 7 und 9 AsylG 2005 beim BFA anhängig.

Zu den Fragen 6a bis 6d und 12a bis 12d:

- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die Asylberechtigte straffällig wurde?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die Asylberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihres Herkunftsstaates beantragt hat?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil es im Herkunftsstaat des/der Asylberechtigten zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderungen der Verhältnisse gekommen ist?*

- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte straffällig wurde?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und daher von keiner Verletzung des NonRefoulement Gebots mehr auszugehen ist?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil sich die Situation im Herkunftsstaat derart verändert hat, dass von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7,13, 16 und 17:

- *Mit wie vielen Kosten wird für die erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten gerechnet?*
- *Mit wie vielen Kosten wird für die erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gerechnet?*
- *Mit welchen Kosten rechnen Sie für die Auswahl und Bearbeitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren nach dem AsylG? Bitte um monatliche Aufstellung der Personalplanung für diesen Bereich für die nächsten 12 Monate.*
- *Mit wie vielen Überprüfungen von Aberkennungen, eingeleiteten erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren nach dem AsylG, erstinstanzlichen Aberkennungen und rechtskräftigen erstinstanzlichen Aberkennungen rechnen Sie in den nächsten 2 Jahren? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland*

Aberkennungsverfahren sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Behörde verpflichtend zu führen. Die Kosten für ein Aberkennungsverfahren sind vom notwendigen Ermittlungsaufwand abhängig. Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 9b:

- *Wird die Erlangung der Volljährigkeit des/der subsidiär Schutzberechtigten als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*

Stützt sich eine Zuerkennung des subsidiären Schutzes an einen unbegleiteten Minderjährigen entscheidungsrelevant auf dessen Minderjährigkeit und Fehlen einer Familie/Obsoorge im Herkunftsstaat, so kann das Erreichen der Volljährigkeit eine

entscheidungsrelevante Änderung der Sachlage darstellen. Bei Hinzutreten weiterer Umstände kann nach eingehender Prüfung das Ergebnis sein, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen. Dies wird meist im Rahmen des Verlängerungsverfahrens der Aufenthaltsberechtigung subsidiärer Schutz geprüft.

Zur Frage 14:

- *Wie viele subsidiär Schutzberechtigte verfügen zum Stichtag 31. 12.2018 bereits mehr als (a) ein Jahr, (b) zwei Jahre, (c) drei Jahre, (d) vier Jahre, (e) fünf Jahre, (f) sechs Jahre, (g) sieben Jahre, (h) acht Jahre, (i) neun Jahre, (j) zehn Jahre, (k) fünfzehn Jahre bzw. (l) zwanzig Jahre über diesen Status? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland.*

Entsprechend differenzierende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Personen sind mit der Auswahl und Bearbeitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren nach dem AsylG aktuell beschäftigt? Bitte um monatliche Aufstellung der Personalplanung für diesen Bereich für die nächsten 12 Monate.*

Aberkennungsverfahren werden grundsätzlich von allen approbationsbefugten Referentinnen und Referenten des BFA durchgeführt.

Herbert Kickl

